



PAPENMEIER & ZÖHNER
Rechtsanwälte in Partnerschaft

Papenmeier & Zöhner, Rechtsanwälte in Partnerschaft, Puschkinstraße 68, 04838 Eilenburg

Landgericht Trier
Postfach 25 80

D 54215 Trier

Rechtsanwälte:

Thomas Papenmeier

Antje Zöhner

Puschkinstraße 68
04838 Eilenburg

Telefon: 03423 / 701799

Telefax: 03423 / 701865

www.rechtsanwalt-eilenburg.de

Partnerschaftsregisternummer:
Amtsgericht Leipzig, PR 112

Parkplätze im Hof

Aktenzeichen: 5 O 184/08
Abschriften sind beigelegt

09.12.2009

In Sachen

SES ./i. McDermaid

folgt ein Terminverlegungsantrag und eine Stellungnahme zu den Schriftsätzen der Klägerin vom 17.04.2009 und vom 19.10.2009.

I. Terminverlegungsantrag

Die Beklagte möchte zum Termin persönlich erscheinen. Dies ist sachdienlich, weil die Beklagte zur Aufklärung des umfangreichen Sachverhaltes beitragen kann. Allerdings dürfte der Termin dazu erst im April stattfinden.

Ich beantrage daher namens und im Auftrag der Beklagten die Terminverlegung frühestens auf April 2010.

Begründung:

Die Beklagte wohnt am Rand des Frederick County, an der Grenze zum Carroll County und zum Howard County. Es handelt sich dabei um eine Gegend, in der es in den Monaten Januar bis März regelmäßig vorkommt, dass die nächstliegende Flughäfen aufgrund von Schneefall nicht zu erreichen sind. Die nächstgelegenen Flughäfen sind der Baltimore Airport, etwa 40 Meilen entfernt, und der Dulles Airport, etwa 50 Meilen entfernt. Wenn Schnee fällt, wird teilweise tagelang die Straße nicht geräumt und die Beklagte ist abgeschnitten. Dies ist

auch dadurch bedingt, dass die abgelegenen Teile des Countys zuletzt geräumt werden. Schneit es in der Zwischenzeit wieder, dann beginnt die Räumung wieder im Zentrum und die Beklagte hat das Nachsehen. Es kommt bei Schneefall sogar zu Stromausfällen und die Schulen müssen geschlossen werden. Das Problem liegt nicht nur im Schnee, sondern insbesondere darin, dass es zu heftigen Schneeverwehungen kommt. Auch aus diesem Grund trägt der Ort den Namen Mount Airy. Die Schneeräumung funktioniert im Wohnort der Beklagten im Vergleich zu deutschen Verhältnissen sehr schlecht. Es ist der Beklagten nicht zumutbar, einen Flug zu buchen und dann ggf. kurzfristig ausfallen zu lassen, weil dies mit weiteren Kosten verbunden ist.

Zudem hat die Beklagte ein Bandscheibenleiden, das im Winter besonders schlimm ist. Deshalb ist ein Flug im Winter besonders ungünstig.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Physiotherapeuten der Beklagten vom 30.11.2009 in Kopie als **Anlage B20**

Der Ehemann der Beklagten hat ein Hüftproblem und kommt mit dem Schnee nicht alleine zurecht. Die Beklagte kann diesen daher im Winter nicht alleine lassen.

Zudem muss die Beklagte bei der deutschen Botschaft einen Termin machen, um sich Dokumentenbescheinigungen erstellen zu lassen. Die Zeit hierfür ist jedenfalls knapp. **Es wird daher auch unbedingt um eine schnelle Entscheidung über den Terminverlegungsantrag gebeten.**

II. **Stellungnahme zum Schriftsatz der Klägerin vom 19.10.2009**

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass Herr Dr. Espey und Herr Feder vor der Beauftragung von SKW durch SES aus der Kanzlei SES ausgeschieden sind. Insoweit fehlt - soweit ersichtlich - ein Vortrag der Klägerin dazu, wann genau die Beauftragung von SKW durch SES erfolgte.

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass Herr Guhl nur Außensozius der Kanzlei SES ist. Die Beklagte darf davon ausgehen, dass derjenige, der auf dem Briefkopf steht, auch Sozius ist.

III. Stellungnahme zum Schriftsatz der Klägerin vom 17.04.2009

Die Klägerin stellt den Sachverhalt teilweise abweichend dar. Insoweit wurden jeweils bereits Beweise zum Sachvortrag der Beklagten angeboten. Ich gehe davon aus, dass das Gericht entsprechend den Grundsätzen der Relations-technik arbeitet und nicht nochmals den gesamten Sachvortrag hören muss.

1. Zum Sachverhalt

Vorsorglich wird zum Sachverhalt noch folgendes ausgeführt.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Klägerin für die die Richtigkeit ihrer Abrechnung darlegungs- und beweisbelastet ist. Sie kann sich daher nicht damit begnügen, zu bestreiten, sie habe nie 10 Minuten abgerechnet, wenn die Mandatsdauer wesentlich kürzer war.

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass die Klägerin der Beklagten Rechnungsposten erlassen hat. Soweit vorgetragen wird, dass teilweise minütlich abgerechnet wurde, zeigt die Klägerin, dass sie ihre eigene Vergütungsvereinbarung nicht für angemessen hielt.

Es wird vorsorglich mit Nichtwissen bestritten, dass bei der Klägerin keine Referendare tätig waren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Klägerin im Schriftsatz vom 17.04.2009 auf Seite 6 die Auffassung vertritt, dass die Entgegennahme von Beschwerden der Beklagten, die die Mandatsführung betrafen, ebenfalls als normale Mandatsbearbeitung abgerechnet werden können. Es handelt sich aber um Probleme aus dem Mandatsvertrag, die nicht zur Mandatsausführung gehören. Es steht zu vermuten, dass die Klägerin hierfür dennoch Stunden abgerechnet hat.

Es trifft nicht zu, dass die Beklagte von Anfang an mit einer Bearbeitung durch Herrn Rechtsanwalt Lehmann einverstanden gewesen ist. Vielmehr wurde Herr Rechtsanwalt Lehmann der Beklagten von der Klägerin als Urlaubsvertretung des Herrn Professor Burandt vorgesetzt. In der Folge versuchte die Beklagte mit aller Kraft, Herrn Professor Burandt zu erreichen, was bereits vorgetragen wurde.

2. Rechtliche Würdigung

a) Leistung durch Professor Burandt geschuldet

Es wurde bereits dazu vorgetragen, dass die anwaltliche Leistung durch Herrn Professor Burandt persönlich geschuldet war. Die Klägerin verweist hierzu auf die Vergütungsvereinbarung. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Individualvereinbarungen zwischen den Parteien nach § 305b BGB vorrangig sind. Bei der Vergütungsvereinbarung handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Wirksamkeitsbedenken wurden auch bereits thematisiert.

b) Falschberatung

Im Rahmen der Falschberatung seien drei ergänzende Hinweise gestattet.

Im Hinblick auf die Anlage B18 scheint der Klägerin noch immer nicht klar geworden zu sein, dass es sich dort um zwei verschiedene Erbscheinsanträge handelt. Ziffer I. betrifft den Erbschein nach der Mutter der Beklagten. Ziffer II. betrifft den Erbschein nach dem Vater der Beklagten. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Klägerin weiterhin behauptet, die Beklagte sei hinsichtlich des Erbscheinsantrags in der Ziffer II. informiert worden. Der Vermerk des Gerichts betrifft nur den Erbscheinsantrag in Ziffer I., also den nach der Mutter der Beklagten. Insbesondere da die Beklagte als Testamentsvollstreckerin eingesetzt war und der Erbscheinsantrag keinen Testamentsvollstreckervermerk enthielt, hätte das Gericht die Beklagte anhören müssen. Diese Frage wollte die Beklagte von der Klägerin beantwortet haben und das hat die Klägerin nicht geschafft, dafür aber trotzdem Stunden abgerechnet.

Die Klägerin trägt vor, dass es sich bei der Falschberatung hinsichtlich des Verhältnisses eines Berliner Testaments zu einer späteren Testamentsvollstreckung nur um eine ungeprüfte Idee gehandelt habe, die später fallen gelassen wurde. Genau hier liegt aber das Problem. Warum soll die Beklagte dafür bezahlen, dass die Klägerin ungeprüfte Ideen äußert? Es handelt sich hier um absolutes Grundlagenwissen für Rechtsanwälte, die im Erbrecht tätig sind. Gerade bei den Stundensätzen der Klägerin konnte die Beklagte davon ausgehen, dass dieses Wissen abrufbereit vorhanden ist. Die Einarbeitungszeiten der

Klägerin für fehlende Rechtskenntnis, können nicht zu Lasten der Beklagten gehen.

Teilweise versucht die Klägerin, die Falschberatung mit vermeintlichen Kausalitätserwägungen wegzudiskutieren, so etwa hinsichtlich der Beratung zu § 2273 BGB a.F. Es kam der Beklagten aber gerade darauf an, zu dieser Frage eine richtige Rechtsauskunft zu erhalten. Das Beratungsmandat verfolgte insoweit kein weiteres Ziel als eine richtige Rechtsauskunft. Wenn diese aber nicht erteilt wurde, dann liegt der kausal verursachte Schaden darin, dass die Beklagte Honorar bezahlen muss, obwohl sie eine richtige Rechtsauskunft nicht erhalten hat.



Papenmeier

Rechtsanwalt